



Aktuelle Corona-Information des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg Stand 02.11.2020

Die Corona-Pandemie hat uns (leider) weiterhin fest im Griff, so dass die Bundesländer nach einer Konferenz mit der Bundeskanzlerin am 28.10.2020 beschlossen haben, das gesellschaftliche Leben vorerst für den Monat November wieder in Teilen herunterzufahren.

Das Land Baden-Württemberg hat dazu mit Wirkung vom 02.11.2020 seine Corona-Verordnung neu gefasst. Auch die Blasmusik bzw. das Vereinsleben insgesamt ist davon wieder in starkem Maße betroffen. Aktivitäten sollen demnach auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden, um Kontakte zu reduzieren.

Folgende Regelungen gelten von 02.11. – 30.11.2020:

1. Der Proben- und Veranstaltungsbetrieb unserer Mitgliedsvereine ist insgesamt verboten bis zum 30.11.2020.
2. Musikunterricht kann weiterhin im Rahmen der CoronaVO für Musikschulen durchgeführt werden.

Während der erste Punkt klar und deutlich ist, ist der Musikunterricht in seinen verschiedenen Ausprägungen nicht allumfassend zu klären seitens der Landesverwaltung. Nach Rücksprache mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg gilt daher die folgende **Definition**, nach welcher Unterricht abgehalten werden kann:

Musikvereine bieten auch Einzelunterricht oder Unterricht in kleinen Gruppen an, um ein Instrument, das in diesem Musikverein gespielt wird, überhaupt erst zu erlernen. Ziel ist es, den Nachwuchs für den Musikverein sicherzustellen. Für Auszubildende ist dies eine gleichwertige Alternative zum Unterricht bei Privatlehrern oder an Musikschulen. Diese Art des Musikunterrichts durch Vereine, also nicht Gesamtorchester- oder Einzelstimmproben, sind nach den Regelungen, die für Musikschulen gelten, zu beurteilen.

Diese Definition erlaubt unseren Mitgliedsvereinen also, den Ausbildungsbetrieb aufrecht zu erhalten. Dies schließt auch Theorieseminare mit ein, Gruppengröße bis max. 20 Personen. Spielgruppen fallen unter Proben von Ensembles, sind also unabhängig von ihrer Größe verboten.

Die für die Durchführung des Unterrichts geltenden Regeln sind nicht neu, nur nochmals zur Erinnerung hier abgedruckt. Sie finden diese in unseren Corona-Positionspapieren, zuletzt aktualisiert am 14.09.2020.

Absatz 2 Nr. 4 Verordnung Musikschulen:

Für den Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten gelten folgende Maßgaben:

1. es ist zu gewährleisten, dass

a) während der gesamten Unterrichtszeit ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen zu Personen, die nicht unter § 9 Absatz 2 CoronaVO fallen, eingehalten wird;

b) Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte nicht im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen;

2. bei Unterricht an Blasinstrumenten ist zusätzlich zu den unter Nummer 1 genannten Auflagen zu gewährleisten, dass

a) kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet,

b) häufiges Kondensatablassen in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß erfolgt, das nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird, und Kondensatreste am Boden durch Einmaltücher aufgenommen werden, die direkt entsorgt werden.

Zwischen der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern wird die Installation einer durchsichtigen Schutzwand (mindestens 1,8 Meter x 0,9 Meter) empfohlen.

In **Schulräumen** kann weiterhin unterrichtet werden. Laut § 2 der Verordnung des Schulbetriebs unter Pandemiebedingungen sind auch außerschulische Veranstaltungen möglich, die Sicherheits- und Hygieneanforderungen sind identisch wie in der Verordnung für Musikschulen.

Wir sind froh, dass das Vereinsleben nicht wie zuletzt beim Lockdown im März 2020 komplett unmöglich geworden ist und appellieren deshalb an alle Verantwortlichen in den Vereinen, sorgfältig mit dem gegebenen Spielraum umzugehen.

Quellen:

Aktuelle CoronaVO des Landes Baden-Württemberg

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Verordnung über die Wiederaufnahme des Betriebs von Musikschulen und Jugendkunstschulen

<https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/CoronaVO+Musikschulen+ab+14+september+2020>

Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen

<https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/CoronaVO+Schule+vom+31+August>

Stuttgart, den 02.11.2020

Bruno Seitz, Landesmusikdirektor
Harald Eßig, Geschäftsführer